

sicht der Regierung, die nach der jetzigen Gesetzgebung zu der Anwendung der ordentlichen Strafe erforderliche eidliche Verpflichtung auf das Gesetz ganz in Wegfall zu bringen, da man überhaupt promissorische Eide möglichst zu vermeiden wünscht. Um aber die Veruntrauung als ausgezeichnet zu betrachten und die geschärften Strafen gegen die Thäter eintreten zu lassen, hat man für nöthig gehalten, daß die Personen, die zur Verwaltung fremder Sachen angestellt werden, von einer öffentlichen Behörde besonders dazu verpflichtet worden sind. Es ist jedoch keineswegs vorgeschrieben, daß diese Verpflichtung mittelst Eides erfolgen müsse, und ich glaube daher auch nicht, daß der Richter ein Bedenken finden wird, gegen eine Person, die von der öffentlichen Behörde zu der fraglichen verpflichtet worden ist, die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Referent Prinz Johann: Es bleibt doch nach wie vorher den Privatpersonen unbenommen, ihre Beamten von der Behörde verpflichten zu lassen?

Königl. Commissair D. Groß: Dieser Fall wird nicht ausgeschlossen, weil gesagt ist: „alle Personen u. s. w.“, und da es bisher Privatpersonen nicht unbenommen war, zu besondern Geschäften ihre Privatdiener verpflichten zu lassen, so ist wohl kein Bedenken, daß dieses auch künftig stattfinden kann.

Auf die nun erfolgende Unterstützungsfrage des Präsidenten für das Amendement des Herrn v. Carlowitz erfolgt die Unterstützung a u s r e i c h e n d.

v. Bieder mann: In Bezug auf das Staatsdienergesetz scheint mir das Amendement des Herrn v. Carlowitz überflüssig, da das Staatsdienergesetz einen Staatsdiener, der einmal den Eid als solcher geleistet, ausdrücklich als vollkommen verpflichtet ansieht, wenn er für eine andere Handlung mittelst Handschlag angenommen wird. Da nun ein Privatmann es in seiner Hand hat, Jemanden durch den Eid verpflichten zu lassen, so scheint es wohl nicht nothwendig, einen Zusatz zu diesem Artikel zu machen.

v. Carlowitz: Eben damit es dem Privatmanne in die Hand gelegt, oder damit es ihm freigestellt werde, seine Privatbeamten unter die Strafandrohung dieses Artikels zu stellen, wenn sie auch den Eid nicht abgelegt, hatte ich mein Amendement gestellt und bezweckte damit, daß Privaten nicht getrieben würden, Eide zu verlangen. Allein nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs, wonach kein Zweifel darüber obwalten wird, daß die Strafe auch gegen den erkannt werden muß, der mittelst Handschlags verpflichtet ist, erkläre ich mich bereit, mein Amendement zurückzunehmen.

Präsident nimmt die Fragstellung: Ob die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation den Schluß des Artikels gefaßt zu sehen wünsche, und ob sie den Artikel selbst annehme? Beides wird einstimmig bejaht; eben so wird der von der Deputation beantragte Zusatzartikel 231 h., welcher lautet:

„Veruntrauungen unter den Art. 226. und 227. erwähnten Verhältnissen sind nach den ebendasselbst aufgeführten Bestimmungen zu beurtheilen. Die Strafe des letzten Satzes in Art. 227. tritt dann ein, wenn die Art. 231. erwähnten Umstände vorhanden sind.“  
allgemein genehmigt.

Es beginnt nun das XIII. Kapitel: „Von betrügerischen Handlungen.“

Artikel 232. lautet:

(Einfacher Betrug.) Wer in der Absicht, Jemanden an seinem Vermögen oder an andern Rechten zu benachtheiligen, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen mit Verletzung der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, verschweigt oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Andern wissentlich benutzt, ist, in sofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit einer willkürlicher Strafe zu belegen, welche bis zu sechsjährigem Arbeitshause gesteigert werden kann.“

Die Deputation bemerkt:

Nicht eine moralische Pflicht, die Wahrheit zu sagen, genügt, um das Stillschweigen zu einem betrügerischen zu machen, es scheint hier eine Rechtspflicht erforderlich zu sein. Die Deputation schlägt daher unter commissarischer Zustimmung vor, statt „Pfl-ht“ zu setzen: „rechtliche Verbindlichkeit.“

Referent Prinz Johann: Es sind zu diesem Artikel einige Amendements eingegangen, hängen aber mit dem Zusatz der Deputation nicht zusammen. Es könnte daher zunächst wohl über den Zusatz Beschluß gefaßt werden, ehe man zu den Amendements übergeht.

Nachdem der Präsident hierauf für Annahme des Deputations-Gutachtens die Frage gestellt hat, und dieses einstimmig angenommen worden ist, äußert

Referent Prinz Johann: Das erste Amendement zu diesem Artikel vom Secretair Hark geht dahin, den Artikel so zu fassen: „Wer Jemanden an seinem Vermögen oder andern Rechten dadurch benachtheiligt, oder sich oder Andern dadurch einen unerlaubten Vortheil verschafft, daß er wissentlich u. s. w.“ und Zeile 6. das Wörtchen „wer“ wieder ausfallen zu lassen. Zur Entwicklung desselben äußert

Secretair Hark: Der Betrug hat zum Zweck, sich entweder Vortheil zu verschaffen, oder Andern Nachtheil zuzufügen. Damit ist der Gesetzentwurf vollständig einverstanden. Allein er verlangt zur Vollendung des Verbrechens nicht, daß die Absicht erreicht ist; es genügt ihm, wenn Jemand in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen oder einem Andern zu schaden, wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt u. s. w. Nun halte ich aber das, was hier als Betrug aufgestellt worden ist, nicht für wirklichen Betrug, sondern nur für den Versuch desselben. Wollte man das nicht ändern, so weiß ich nicht, wie jemals ein Versuch eines Betrugs vorkommen könnte. Man würde die volle Strafe eintreten lassen können, ohne daß das corpus delicti vollständig vorhanden wäre, wozu jedenfalls die wirklich erfolgte Erlangung eines Vortheils oder Zufügung eines Nachtheils gehört. Das